jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/4 7Ob124/75, 4Ob45/78, 9ObA27/90, 4Ob243/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1975

Norm

EGZPO ArtXLII IJ

Rechtssatz

Der Umstellung eines bloßen Manifestationsbegehrens (Abs 1) auf ein Herausgabebegehren oder Zahlungsbegehren braucht nicht ein dem Manifestationsbegehren stattgebendes rechtskräftiges Teilurteil und dessen (freiwillige oder exekutive erzwungene) Erfüllung voranzugehen; Art XLII behält zwar dem Stufenkläger die bestimmte Angabe der begehrten Leistung bis zur eidlichen Angabe durch den Gegner vor was aber nicht besagt, daß diese Präzisierung nicht auch schon früher geschehen könnte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 124/75
  Entscheidungstext OGH 04.09.1975 7 Ob 124/75
  Veröff: EvBl 1976/170 S 329
- 4 Ob 45/78
  Entscheidungstext OGH 13.06.1978 4 Ob 45/78
- 9 ObA 27/90
  Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 27/90
  Auch; Beisatz: Da die Konkretisierung des Leistungsbegehrens daher im Rahmen der Stufenklage vorgesehen und überdies jederzeit zulässig ist, ist die ziffernmäßige Angabe des Leistungsbegehrens keine Klagsänderung im Sinne des § 235 ZPO. (T1) Veröff: RZ 1991/51 S 147
- 4 Ob 243/17i
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 4 Ob 243/17i
  Vgl; Veröff: SZ 2018/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0035053

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at